

§ 13 MunLG 2003 Auszahlung

MunLG 2003 - Munitionslagergesetz 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Entschädigung ist dem Anspruchsberechtigten vom Bund auszuführen spätestens drei Monate
 1. 1. nach Abschluss der Vereinbarung oder
 2. 2. nach Rechtskraft der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung.
2. (2) Wird dem Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht spätestens an dem nach Abs. 1 maßgeblichen Tag ausbezahlt, so gebühren ihm ab diesem Tag die gesetzlichen Verzugszinsen.

In Kraft seit 12.03.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at